

Hessisches Kultusministerium  
Herrn Staatsminister  
Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz  
Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden

Niedergärtenstraße 9  
63533 Mainhausen  
T. + 49 6182 - 89 75 10  
F. + 49 6182 - 89 75 11  
info@vbe-hessen.de  
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender  
**Stefan Wesselmann**  
Am Obertor 41  
64832 Babenhausen  
T. + 49 6073 - 68 75 43  
stefan.wesselmann@  
vbe-hessen.de

Mainhausen, 01.12.2019

**Offener Brief zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung  
„Feste Zuweisung von sonderpädagogischen Lehrkräften für den  
inkluisiven Unterricht“**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Prof. Dr. Lorz,

seit der Woche vor den Herbstferien werden in verschiedenen Schulamtsbereichen Dienstversammlungen zur Umsetzung der o. g. Koalitionsvereinbarung abgehalten, u.a. im Bereich Offenbach. Zunächst wurden gesamte Förderschul- / BFZ-Kollegien eingeladen, dann wurde in Schulleiterdienstversammlungen der Grundschulen informiert und inzwischen steht das Thema auch in Konferenzen der Inklusiven Schulbündnisse auf der Tagesordnung.

Ziel ist es lt. Staatlichen Schulämtern über die zu erwartenden Neuerungen „rechtzeitig zu informieren“ und „Gerüchten möglichst frühzeitig entgegenzuwirken“.

In diesen Dienstversammlungen wurde ausdrücklich betont, dass noch kein Erlass veröffentlicht sei, es aber schon mündliche Informationen aus einer Besprechung im HKM vom 24.09.19 gebe.

Auf dieser Grundlage wurden den Teilnehmenden die Folgen des Erlasses in diesen Ausführungen dargestellt:

- Grundschulen mit mehr als 250 Schülerinnen und Schülern müssen sich entscheiden, ob sie eine feste Stelle beanspruchen, oder wie bisher vom Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) versorgt werden möchten.
- Wenn eine Grundschule sich für die feste Stelle entscheidet, muss sie diese ausschreiben, kann aber aufgrund des Lehrermangels nicht davon ausgehen, dafür auch eine Förderschullehrkraft zu gewinnen. Gemäß Öffnungsklausel in 2.4 des Einstellungserlasses könnten aber auch Bewerber/innen mit Master und Diplom eingestellt werden.
- Wenn die Grundschule tatsächlich eine Förderschullehrkraft bekommt, dann...
  - wird diese an der Regelschule als Vertretungsreserve missbraucht und mit Blick auf den Lehrermangel im Grundschulbereich auch als Klassenlehrkraft eingesetzt und könnte damit ihren eigentlichen Auftrag nicht mehr wahrnehmen. (Anmerkung des VBE: Welches Bild von Grundschulleitungen wird hier gezeichnet?!)
  - wird diese dann „vielleicht mit einer Stunde an ein BFZ abgeordnet“, damit geht die fachliche Anbindung verloren. (Anmerkung des VBE: Das verstieße gegen den KOA-Vertrag!)
  - entfällt für die Grundschule die Unterstützung durch das BFZ.
  - muss sich die Grundschule beim Ausfall der Förderschullehrkraft (Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit, ...) selbst um Ersatz kümmern,
  - ist die Förderschullehrkraft für die drei Förderschwerpunkte Lernen, sozial-emotionale Entwicklung und Sprache verantwortlich und muss dafür auch alleine die förderdiagnostischen Stellungnahmen schreiben. (Anmerkung des VBE: Das hätte mit Qualität nichts mehr zu tun!)
  - trägt die Grundschulleitung die volle Verantwortung für die sonderpädagogische Förderung an ihrer Schule.
  - hat die Grundschulleitung die „fachliche Aufsicht“ über die Förderschullehrkraft, ohne dass sie von ihrem Lehramt her dafür qualifiziert ist. (Anmerkung des VBE: Wer eine solche Behauptung aufstellt, hat entweder von dienstrechtlichen Regelungen in Hessen keine Ahnung oder will bewusst Angst verbreiten.)
  - muss die Grundschule auch alle erforderlichen standardisierten Tests für die sonderpädagogischen Diagnostiken selbst aus ihrem Budget anschaffen. (Anmerkung des VBE: Da freut sich der Steuerzahlerbund, denn eine eklatantere Verschwendung von Steuergeldern dürfte es kaum ins Schwarzbuch schaffen.)

### **Der VBE Hessen stellt fest:**

1. Dienstversammlungen, in denen alle Beschäftigten über Neuerungen informiert werden, die mit größeren Veränderungen einhergehen, sind zu begrüßen, um die Beschäftigten damit mit auf den Weg zu nehmen.
2. Dienstversammlungen, auf denen Informationen gegeben werden, die eher auf Gerüchten als auf rechtlichen Grundlagen beruhen, bergen die Gefahr der Verunsicherung der Beschäftigten und werden daher abgelehnt.
3. Gerade der Bereich der Förderschullehrkräfte (Förderschulen und BFZ) hat in den vergangenen Jahren massive Veränderungen im Arbeitsumfeld (und der Organisation der Dienststellen) sowie im Berufsbild (welches in der Lehrerausbildung noch immer nicht angekommen ist) verkraften müssen.
4. Die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung an Regel- und Förderschulen bedarf Entscheidungen, die – unter Einbeziehung aller beteiligten Professionen – mit Weitblick und in Ruhe getroffen werden – und vor allem entsprechender Ressourcen.
5. Grundsätzlich sind feste Förderschullehrkräfte-Stellen an Regelschulen durchaus zu begrüßen. Regelschulen benötigen unbedingt kontinuierliche und verlässliche Unterstützung. Dies darf aber nicht zu Lasten der BFZ und Förderschulen geschehen. Kein System darf gegen das andere ausgespielt werden.
6. Förderschullehrkräfte, die an Regelschulen im Einsatz sind, müssen zwingend am BFZ die fachliche Anbindung haben, durch die ständige fachliche Weiterqualifizierung gesichert ist.
7. Es bedarf starker BFZ, um die Regelschulen bei der Herausforderung der Inklusion zu unterstützen. Die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Förderschwerpunkten sind dabei sehr unterschiedlich.
8. Förderschullehrkräfte sind in ihren Fachrichtungen spezialisiert. Diese Fachlichkeit gilt es zu erhalten und erweitern, nicht zu verwässern. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass – bei aller Verbundenheit mit der Regelschule – auch ein „Blick von außen“ auf das System wichtig ist.
9. Ein möglicher Erlassentwurf hat viele Bedarfe beteiligter Betroffenengruppen zu berücksichtigen und ist nicht zuletzt auch unter dienst- und beamtenrechtlichen Perspektiven zu erörtern, z. B. hinsichtlich der Frage, ob Förderschullehrkräfte sich dann auch auf Funktionsstellen an „ihrer“ Grundschule bewerben können und sie dann – wg. des vorhandenen Laufbahnvorsprungs – auch automatisch ausgewählt werden müssen.

Der VBE Hessen erwartet, dass es – vor der Durchführung weiterer Dienstversammlungen – zunächst ein breites und multiprofessionelles Beteiligungsverfahren über den Erlassentwurf gibt. Nicht nur, aber auch mit dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer am Hessischen Kultusministerium, der bisher über die hier geschilderten Auswirkungen eines möglichen Erlasses in keiner Weise informiert wurde.

Selbstverständlich ist der VBE Hessen bereit, die politischen und fachlichen Akteure konstruktiv-kritisch zu beraten, wie gewohnt überzeugend sachlich und hoffentlich auch sachlich überzeugend.

Die Positionen des VBE Hessen zur sonderpädagogischen Förderung sind verfügbar unter:

<https://www.vbe-hessen.de/aktuelles/positionen/artikel/positionen-zur-sonderpadagogischen-forderung/>

Mit freundlichen Grüßen



*Stefan Wesselmann, Landesvorsitzender*